

RS Vwgh 1988/12/12 88/12/0146

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1988

Index

Dienstrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §10 Abs1

BDG 1979 §10 Abs2

BDG 1979 §10 Abs4 Z4

Rechtssatz

Es ist nicht Sinn des provisorischen Dienstverhältnisses, dass ein Sicherheitswachebeamter im Rahmen desselben entwicklungs- oder altersmäßig bedingte Charakterschwächen überwindet; vielmehr hat er solche von Anfang an nicht aufzuweisen. Die in Ausübung des Dienstes begangene Straftat des Missbrauches der Amtsgewalt ist ein darart schwer wiegendes, pflichtwidriges Verhalten, sodass die Kündigung des betreffenden Beamten geboten erscheint (Hinweis auf E 8.9.1980, 3369/79).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988120146.X01

Im RIS seit

04.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at